

Prüfungsschemata Allgemeines Schuldrecht¹

A. Leistungsbefreiung ohne Ausübung eines Gestaltungsrechts

I. Befreiung von der Leistungspflicht (§ 275)²

1. Leistung ist unmöglich, § 275 Abs. 1
2. Leistung darf verweigert werden:
 - a. gem. § 275 Abs. 2
 - (1) grobes Missverhältnis zwischen dem Aufwand des Schuldners und dem Leistungsinteresse des Gläubigers
 - (2) Berücksichtigung etwaigen Verschuldens Schuldners, § 275 Abs. 2 S. 2
 - (3) Schuldner verweigert Leistung (Einrede!)
 - b. gem. § 275 Abs. 3
 - (1) Leistung ist persönlich zu erbringen (insbes. § 613)
 - (2) Leistung steht Hindernis entgegen, das nicht zu Unmöglichkeit führt (sonst: § 275 Abs. 1)
 - (3) Leistung bei Abwägung mit Gläubigerinteresse unzumutbar
 - (4) Schuldner verweigert Leistung (Einrede!)

II. Befreiung von der Gegenleistungspflicht (§ 326 Abs. 1)

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Schuldner braucht nach § 275 Abs. 1-3 nicht zu leisten (s.o.)

¹ Einen Überblick zum Allgemeinen Schuldrecht nach der Schuldrechtsreform bieten: *Reischl*, Grundfälle zum neuen Schuldrecht, in: JuS 2003, S. 40-48, 250-257, 453-461, 667-674, 865-870, 1076-1082; *Schulze/Ebers*, Streitfragen im neuen Schuldrecht, in: JuS 2004, S. 265-272, 366-371, 462-468.

² *Canaris*, Die Bedeutung des Übergangs der Gegenleistungsgefahr im Rahmen von § 243 II BGB und § 275 II BGB in: JuS 2007, S. 793-798.

3. Gläubiger verlangt nicht Herausgabe etwaigen Ersatzes, § 326 Abs. 3
4. Kein Eingreifen von Ausnahmen:
 - a. überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers, § 326 Abs. 2 Var. 1
 - b. Gläubiger in Annahmeverzug, § 326 Abs. 2 Var. 2
 - c. Kaufsache oder Werk übergeben, § 446, § 644 Abs. 1
 - d. Kaufsache oder Werk an Versender übergeben, § 447, § 644 Abs. 2
 - e. Annahmeverzug des Arbeitgebers, § 615
 - f. Stoff o. Anweisung des Bestellers mangelhaft, § 645

B. Rücktritt und Kündigung

I. Rücktritt wegen Teilunmöglichkeit der Leistung (§ 326 Abs. 5)

1. Rücktrittserklärung, § 349
2. Rücktrittsgrund, § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 Abs. 5 S. 1
 - a. Leistung des Schuldners teilweise unmöglich
 - b. Gläubiger hat kein Interesse an teilweiser Leistung (§ 323 Abs. 5 S. 1)
 - c. Kein Ausschluss gem. § 323 Abs. 6
3. Keine Verwirkung, § 242

II. Rücktritt wegen Nichtleistung bei Fälligkeit (§ 323)

1. Rücktrittserklärung, § 349
2. Rücktrittsgrund, § 323
 - a. gegenseitiger Vertrag
 - b. Anspruch fällig und durchsetzbar
 - c. erfolglose Fristsetzung/Abmahnung oder Frist entbehrlich gem. § 323 Abs. 2
 - d. Kein Ausschluss gem. § 323 Abs. 6
3. Keine Verwirkung, § 242

III. Rücktritt vor Fälligkeit (§ 323 Abs. 4)

1. Rücktrittserklärung, § 349
2. Rücktrittsgrund:

Prognose: Rücktrittsvoraussetzungen werden offensichtlich eintreten, § 323 Abs. 4

- a. gegenseitiger Vertrag
 - b. Schuldner wird bei Fälligkeit offensichtlich nicht leisten
 - c. Nachfristsetzung ist offensichtlich erfolglos oder entbehrlich (§ 323 Abs. 2)
 - d. Kein Ausschluss gem. § 323 Abs. 6
3. Keine Verwirkung, § 242

IV. Rücktritt wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht (§ 324)

1. Rücktrittserklärung, § 349
2. Rücktrittsgrund, § 324
 - a. gegenseitiger Vertrag
 - b. Pflicht nach § 241 Abs. 2 verletzt
 - c. Festhalten am Vertrag unzumutbar
3. Keine Verwirkung, § 242

V. Kündigung von Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund (§ 314)

1. Keine vorrangige Spezialregelung (insbes. §§ 569, 626, 723)
2. subsidiär: § 314
 - a. Dauerschuldverhältnis
 - b. Kündigungserklärung
 - c. wichtiger Grund, § 314 Abs. 1
 - d. bei Pflichtverletzung: erfolglose Fristsetzung / Abmahnung oder Fristsetzung / Abmahnung gem. § 323 Abs. 2 entbehrlich, § 314 Abs. 2
 - e. Kündigungserklärungsfrist, § 314 Abs. 3

VI. Rücktritt oder Kündigung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 3)³

1. vorrangige Rücktritts-/Kündigungsgründe nach allg. Leistungsstörungenrecht
2. subsidiär: § 313 Abs. 3
 - a. Rücktritts-/Kündigungserklärung
 - b. Rücktritts-/Kündigungsgrund
 - (1) Umstand hat sich schwerwiegend verändert:
 - (2) Umstand war nicht Vertragsgegenstand
 - (3) Vertrag wäre bei Kenntnis der Änderung so nicht geschlossen worden
 - (4) Festhalten am Vertrag unzumutbar
 - (5) Anpassung des Vertrages nicht möglich oder unzumutbar
 - c. Keine Verwirkung, § 242

C. Schadensersatzansprüche

I. Einfacher Schadensersatz bei Verletzung von Schutzpflichten (§ 280 Abs. 1)

→ positive Vertragsverletzung (pVV) bzw. Culpa in contrahendo (cic)

1. Schuldverhältnis
 - a. Vertrag, § 311 Abs. 1
 - b. Vertragsähnlich, § 311 Abs. 2, Abs. 3
 - c. Gesetz (z.B. § 677)
2. Verletzung einer Pflicht i.S.v. § 241 Abs. 2
3. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2⁴
4. Schaden

³ *Riesenhuber/Domröse*, Der Tatbestand der Geschäftsgrundlagenstörung in § 313 BGB – Dogmatik und Falllösungstechnik, in: JuS 2006, S. 208-213.

⁴ *Lorenz*, Vertretenmüssen (§ 276 BGB) in: JuS 2007, S. 611-613; *Ders.*, Haftung für den Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), in: JuS 2007, S. 983-987.

II. Schadensersatz statt der Leistung bei Nichtleistung (§ 280 Abs. 1, 3 i.V.m. § 281)

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung (§ 280) in Gestalt der Nichterbringung einer Leistung trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit (§ 281 Abs. 1)
3. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2
4. Zusätzliche Voraussetzungen: erfolglose Fristsetzung (§ 281 Abs. 1) oder Entbehrlichkeit gem. § 281 Abs. 2
5. Schaden

III. Schadensersatz statt der Leistung bei Nebenpflichtverletzung (§ 280 Abs. 1, 3 i.V.m. §§ 282, 241 Abs. 2)

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1) durch Verletzung einer Pflicht i.S.v. § 241 Abs. 2
3. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2
4. Leistung für Gläubiger unzumutbar
5. Schaden

IV. Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit (§ 280 Abs. 1, 3 i.V.m. § 283)

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1) in Gestalt von Unmöglichkeit oder berechtigter Leistungsverweigerung (§§ 275 Abs. 4, 283)⁵
3. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2
4. Schaden

⁵ Zum Problem der Pflichtverletzung bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung vgl. MüKo⁵/Ernst, § 280 Rdnr. 9 ff.; vgl. auch allg. Lorenz, Was ist eine Pflichtverletzung (§ 280 I BGB)? in: JuS 2007, S. 213-215.

V. Ersatz des Verzögerungsschadens (§ 280 Abs. 1, 2 i.V.m. § 286)

1. Schuldverhältnis
2. schuldhafte Pflichtverletzung in Gestalt von Schuldnerverzug (§ 286)
 - a. Möglichkeit der Leistung
 - b. Anspruch fällig und durchsetzbar
 - c. Mahnung oder Entbehrlichkeit gem. § 286 Abs. 2
 - d. Nichtleistung
 - e. Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 286 Abs. 4
3. Schaden

VI. Schadensersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit (§ 311a II)

1. Vertrag
2. Schuldner braucht nach § 275 I-III nicht zu leisten
3. Leistungshindernis lag schon bei Vertragsschluss vor
4. Schuldner kannte das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht und hat seine Unkenntnis nicht zu vertreten
5. Schaden